

Die Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen auf der Grundlage der Art. 7 ff. BayKommZG folgende

Zweckvereinbarung

**über die partielle Übertragung von Aufgaben nach
Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG
betreffend die grenzüberschreitende Bus-Linie N 20**

Vorbemerkung

1. Die Stadt Fürth und die Stadt Erlangen sind gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (im Folgenden BayÖPNVG) auf ihrem Stadtgebiet jeweils die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr benannten Behörden (im Folgenden Aufgabenträger) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (im Folgenden PBefG). Als Aufgabenträger sind sie zugleich zuständige Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden VO 1370/2007).
2. Gemäß der VO 1370/2007 und dem PBefG dürfen Aufgabenträger als zuständige Behörden gemeinwohlorientierte öffentliche Personenverkehrsdienste nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDLA) vergeben. Die Stadt Fürth will ihren öffentlichen Dienstleistungsauftrag jedoch nicht nur im eigenen Zuständigkeitsgebiet an Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste vergeben können, sondern auch für den abgehenden Teil derjenigen Linien, die in das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Erlangen hineinführen. Dabei geht es konkret um die Nachtbuslinie N 20 mit einem Linienweg vom Rathaus Fürth bis nach Erlangen Hugentotenplatz und zurück.
3. Um öffentliche Dienstleistungsaufträge auch für den grenzüberschreitenden Teil der Linien auf Erlanger Stadtgebiet in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Fürth beauftragen zu dürfen, überträgt deshalb im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Stadt Erlangen unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden BayKommZG) die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V. mit § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG für den grenzüberschreitenden Teil

der Buslinie N 20 auf eigenem Stadtgebiet samt der Befugnisse zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Anwendungsbereich der VO 1370/2007 nach den in dieser Zweckvereinbarung festgelegten Maßgaben.

4. Vor diesem Hintergrund schließen die beiden Aufgabenträger die folgende Zweckvereinbarung. Sie gehen dabei von einem Geltungsbeginn des neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Fürth ab dem 03.12.2019 aus.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die partielle Erweiterung des Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Fürth als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf den grenzüberschreitenden Teil der Bus-Linie N 20 und zwar mit Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung des in das Gebiet der Stadt Erlangen abgehenden Teils der Bus-Linie N 20 durchzuführen.
- (2) Die Aufgabenübertragung ist räumlich begrenzt auf den auf Erlanger Stadtgebiet liegenden Teil des folgenden Linienwegs:

Fürth Rathaus – Fürth Poppenreuther Straße – Fürth Poppenreuther Brücke – Erlangen Werner-von-Siemens-Straße (nur in Fahrtrichtung Fürth Rathaus) – Erlangen Neuer Markt (nur in Fahrtrichtung Fürth Rathaus) – Erlangen Arcaden – Erlangen Hauptbahnhof – Erlangen Hugenottenplatz und zurück.

§ 2 – Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Erlangen überträgt sachlich und räumlich begrenzt für den in § 1 Abs. 2 beschriebenen Linienweg der Nachtbuslinie N 20 jeweils die Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG mitsamt der Befugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (gem. § 8a und 8b PBefG i.V.m. der VO 1370/200) und den damit zusammenhängenden Interventionsbefugnissen. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für den grenzüberschreitenden Teil der Linie N 20 auf Erlanger Stadtgebiet. Die Stadt Fürth ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf dem grenzüberschreitenden Teil der Linie N 20 zu übernehmen.
- (2) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Aufstellung des Nahverkehrsplans (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs, wobei diese Infrastrukturaufgabe weiterhin auch durch Dritte wahrgenommen werden kann.

- (3) Die beiden Aufgabenträger sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser Zweckvereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solche insbesondere ein,
- die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO 1370/2007 und des PBefG,
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.
- (4) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllt die Stadt Fürth die ihr übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdienste auf der grenzüberschreitenden Bus-Linie wird hingegen nicht geschuldet, sondern ist von den Verkehrsunternehmen auszuführen, denen der öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wird.
- (5) Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind entsprechend den jeweiligen lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu vergeben. Die Stadt Fürth soll die Möglichkeiten der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur wettbewerblichen Vergabe (einschließlich Vergaben im Sinne der EU-Vergaberichtlinien), zu Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2, 4 und 5 VO 1370/2007 sowie zur Ausdehnung der Laufzeiten öffentlicher Dienstleistungsaufträge auf die maximal zulässigen Zeiträume nutzen dürfen.
- (6) Die Aufgabenträger verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Inkrafttreten der Zweckvereinbarung einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, sind die Aufgabenträger verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (7) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten und es gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ersatz

Die Aufgabenträger sind sich einig, dass unter dem Bedienungskonzept zum Jahresfahrplan 2018 – wie bislang auch – kein Ersatz geschuldet ist. Im Rahmen der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots kann jeder Aufgabenträger verlangen, dass die Frage des Ersatzes neu geprüft wird.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung; eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.
- (2) Soweit es sich um Haltestelleninfrastrukturen im kommunalen Eigentum handelt, wird dem von dem anderen Aufgabenträger beauftragten Verkehrsunternehmen eine kostenlose Nutzung eingeräumt. Eine Nutzungsüberlassung fremder Haltestelleninfrastrukturen bleibt Regelungen zwischen dem Eigentümer der Infrastruktur und den Betreiber der Verkehrsdienste vorbehalten. Die Aufgabenträger werden, soweit dies von ihnen beeinflussbar ist, darauf hinwirken, dass eine kostenlose Nutzung fremder Haltestelleninfrastrukturen ermöglicht wird.

§ 5 – Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei dem übernehmenden Aufgabenträger; der abgebende Aufgabenträger haftet nicht für mögliche Fehler im Vergabeverfahren.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Aufgabenträger einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung suchen und der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorlegen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayKommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Beginn neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Anwendungsregime der VO 1370/2007 wird die bisher praktizierte Bedienung der grenzüberschreitenden Linien und deren Kostenaufteilung fortgeführt.

- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Fahrplanjahres schriftlich gekündigt werden, wenn entweder eine der vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung umfasste Linie für den Linienbetreiber wegfällt, der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig ausläuft, wegfällt oder sich so wesentlich ändern soll, dass eine Neuvergabe erforderlich wird oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt. Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabbekanntmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 unmittelbar zurückfallen.
- (3) Die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Soweit sich Umfang oder Bestand der Liniengenehmigung ändern oder aufgrund der Nahverkehrsplanung ändern sollen, legen die Aufgabenträger den damit verbundenen Änderungsbedarf für den Inhalt der vorliegenden Zweckvereinbarung unverzüglich der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vor.
- (5) Für den Fall einer Beendigung der Zweckvereinbarung bleiben bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge für ihre vorgesehene Laufzeit unberührt. Sie können im Ermessen der jeweiligen Aufgabenträger fortgeführt oder beendet werden.

Erlangen, den.....

Fürth, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
der Stadt Fürth